

Zum Problem der Jugendlichen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle**

Band (Jahr): **15 (1947)**

Heft 11

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-569529>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zum Problem der Jugendlichen

„Der Staat ist keine moralische Anstalt, sondern . . . bloß ein untergeordnetes Mittel, welchem der Zweck, d e r M e n s c h , nicht aufgeopfert werden darf!..“ (Humboldt). Organe dieses Staates nun aber schaffen unser Recht, unsere Gesetze. Wie das vor sich geht, veranschaulicht der so verdienstliche Sonderdruck des KREISES „Vor dem Forum der Schweiz“*) und wie die Gerichtspraxis praktisch und für die nächste Zukunft verbindlich handelt und eingreift, zeigt in nicht weniger verdienstvoller Weise R. Rheiners Aufsatz im Septemberheft „Der Tatbestand der Verführung“.

In den Fragen der mann-männlichen Geschlechtsbeziehungen ist noch immer nicht der Mensch, sind Einsichtlosigkeiten, Formulierings- und Interpretationsakrobatik, juristische Rechthaberei, politischer Kampf im Brennpunkt der behördlichen Beurteilung. — Ist der Minderjährige offensichtlich Verführer eines Volljährigen, so wird auf Grund von Gesetz und Gerichtspraxis der kalendermäßig Aeltere bestraft. Ein Wunder beinahe hat die Bestrafung eines ändern Minderjährigen verhindert, der sich nur allzu gerne von einem jüngern verführen ließ! „De vilaines manières!“ sagt in solchem Falle der achselzuckende, leicht spöttelnde Welsche. „Pubertäts-Dummheiten!“ der vernünftig denkende Mann unserer Zunge und geht seiner Wege, vielleicht lächelnd jener Zeiten gedenkend, da er selbst . . . „ach, tempi passati!“

Gewiß, hätte in den beiden zitierten Fällen der Kläger gefehlt, der Richter hätte nicht zu richten gebraucht. Aber da Gesetze bestehen, hat wohl so ein Huhn von Base oder Tante, ein Querulant von Vater, ein Pedant von Vormund oder Lehrer den Stoff für ein Skandalchen aufgegriffen, dessen „sauberer“ Anstoß zu sein, die eigene innere Leere mit Genugtuung erfüllt.

Auf die alt-testamentlich-jüdische und die mittelalterlich christliche Anschauung geht die Bestrafung gleichgeschlechtlicher Handlungen zurück. Viel gewonnen ist seit der heute erreichten Straflosigkeit androtroper Beziehungen unter Erwachsenen. Muß und soll nun aber gerade der Jugendliche sich nicht in seinem Alter auseinandersetzen mit den Fragen der Unschuld und Reinheit, seiner Sexualität, seiner Erotik, mit „Liebe, Freundschaft und Ehe“? Kann er das behördlich verfügte Vollalter abwarten, um es zu tun? Vergißt man die Heftigkeit seiner natürlichen Triebe, die gesetzlicher Volljährigkeit spotten und — je nach Temperament, nach Umständen und individueller Art — keine bloß theoretischen, sondern bel-et-bien praktische Auseinandersetzungen sind? Vogelstrauß-Politik ist's, leugnen zu wollen, daß täglich und stündlich die da zu engen Schranken des Gesetzes gesprengt, die unterdrückten Freiheiten kurzerhand genommen werden. „Laß dich nicht erwischen!“

Neben Arbeit und Verantwortung ist es das Liebeserlebnis, das den Menschen heranreifen läßt zur Blüte und zur Frucht, die er sein soll. Die einfache Befriedigung sexueller Gelüste, in welcher Form sie auch stattfindet, ist keine gute Voraussetzung zur Erlangung geistig-seelischer Reife. Wie jede andere echte Erfahrung, so muß auch diese am lebenden Beispiel gemacht sein, in

*) Zu beziehen bei der „Kreis“-Leitung zu Fr. 1.20.

selbst beobachteter oder mitempfundener Anschauung, am eigenen Ich. Je früher, desto besser; denn nur gebrannte Kinder fürchten das Feuer. Allerwichtigstes aus dieser notwendigen Erfahrungslehrzeit ist — laut Gesetz — dem Jüngling, welchem das Probieren über's Studieren geht, erst vom Tage an „gestattet“, da er volle 20 Jahre alt ist. Glücklicherweise sind nicht alle jungen Leute blind für ihre Menschenrechte: sie sind gesund-verschlagen genug und wissen sich so gut zu helfen, wie je die Jugend es konnte. So ganz ohne Wert ist ihre Zwangslage wiederum nicht: sie stiehlt ihre Selbstdisziplin, schärft ihr Urteil für echte Moral, ihre Entschlußkraft in Sachen Selbstbestimmung. Verbrechernaturen aber geben gewisse unserer heutigen Gesetzesparagrafen geschliffene Erpresserwaffen in die Hände.

Man wird auf die gefährdete, die mißbrauchte, auf die verführte und die gefallene Jugend, auf das Strichjüngentum hinweisen. Das alles sind sehr relative Begriffe. Im übrigen ist jede Art von Prostitution stets eine charakterliche oder zeitbedingte Begleiterscheinung gewesen. Längst nicht jedes „Lustgeldgeschenk“ an einen Jugendlichen aber stellt eine Schweigepremie oder Bezahlung für geleistete Dienste dar; das wissen der Gebende so gut wie der Nehmende. In solchen Geschenken liegt allerdings eine erhebliche Gefahr für den geistig Unreifen und den moralisch Defekten, sei er nun voll- oder minderjährig. Da muß er geschützt werden; geschützt, indem man ihm in erster Linie die Erpresserwaffen früh genug aus der Hand schlägt. Dank dem neuen Strafgesetzbuch sind jene Erpresser im Aussterben begriffen, die Kapital zu schlagen versucht sein könnten aus ihnen bekannt gewordenen gleichgeschlechtlichen Beziehungen zwischen Volljährigen. Jener Erpresser und seine Sippe jedoch, der Anzeige erstatten kann über die gleichen Dinge zwischen einem Voll- und einem Minderjährigen hat volle zehn weitere Jahre seine Opfer in der Hand: während der Dauer nämlich der Verjährungsfrist. Welch teuflische Versuchung für einen „schwachen“ Charakter. Diese Sorte Leute wird — zu aller Nutzen — erst verschwinden, wenn gleichgeschlechtliche Handlungen, außer bei Erregung öffentlichen Aergernisses, für jeden Geschlechtsreifen straflos bleiben.

Streng strafbar mögen alle Geschlechtsakte mit Kindern im Vorpupertätsalter bleiben. Mit 16 Jahren aber, da das Mädchen z. B. gesetzlich als Frau gilt und unter Umständen geheiratet werden kann oder muß, muß auch dem Jüngling freie Verfügungsgewalt über seine Erotik zugestanden werden. Das Gegenteil ist ihm gegenüber unmoralisch und damit auf die Dauer praktisch unhaltbar.

Der Augenblick für die Revision eines kaum 7 Jahre alten Gesetzes ist heute sicher nicht gekommen und es mag zwecklos scheinen, an Paragrafen zu rütteln, deren Lebensfremdheit erst Wenigen klar ist. Das Mitspracherecht dieser Wenigen aber wird an Kraft einbüßen, wenn sie einmal aufhören „wachsam und nüchtern“ zu sein. Der Staat besteht nur innerhalb seines Rechtes und er negiert sich selbst, wenn er dieses Recht verletzt. Das Recht aber muß in allen Punkten die Freiheit des Menschen gewährleisten . . . im Rahmen echter Moral. Mirto.